

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2015

Nr. 240

ausgegeben am 31. August 2015

Verordnung vom 25. August 2015 über die Abänderung der Versicherungsvermittlungsverordnung

Aufgrund von Art. 6 Abs. 3 und Art. 27 des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die Versicherungsvermittlung (Versicherungsvermittlungsgesetz; VersVermG), LGBL 2006 Nr. 125, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 27. Juni 2006 über die Versicherungsvermittlung (Versicherungsvermittlungsverordnung; VersVermV), LGBL 2006 Nr. 136, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4

Einwandfreier Leumund

1) Als Versicherungsvermittler, als Geschäftsleitungsmitglied eines solchen oder als dessen Arbeitnehmer, der direkt bei der Versicherungsvermittlung mitwirkt, darf nur tätig sein, wer über einen einwandfreien Leumund verfügt. Dies ist dann nicht der Fall, wenn:

- a) sie wegen einer strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen im Sinne des Strafgesetzbuches im liechtensteinischen oder einem ausländischen Strafregister eingetragen sind;
- b) über sie ein Konkurs eröffnet worden ist oder wenn aus einem mehr als zehn Jahre zurückliegenden Konkurs noch unbefriedigte Gläubigerrechte bestehen;

- c) sie Anordnungen oder Massnahmen der FMA wiederholt nicht Folge leisten;
- d) Gründe vorliegen, die ihren guten Ruf als Geschäftsleute ernsthaft in Zweifel ziehen; oder
- e) Gründe vorliegen, die ihre Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit ernsthaft in Zweifel ziehen.

2) Ist ein Strafverfahren wegen einer strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen oder ein Disziplinar- oder aufsichtsrechtliches Verfahren gegen eine der in Abs. 1 genannten Person anhängig, kann die FMA das Bewilligungsverfahren im Sinne von Art. 74 LVG unterbrechen.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. Dr. Thomas Zwiefelhofer
Regierungschef-Stellvertreter